

*Pressemitteilung zu Forstarbeiten in der Pähler Schlucht
Bund Naturschutz, Kreisgruppen LL, STA und WM-SOG*

Die Pähler Schlucht war mit seinen naturnahen, teilweise urwaldartigen Wäldern ein weit über die Grenzen Pähls hinaus bekanntes und beliebtes Ausflugsziel. Es ist Naturschutzgebiet und FFH-Schutzgebiet, die Schluchtwälder dort sind Erosionsschutzwälder. Entsetzte Anrufe, Mails und Telefonate von Pähler Bürgern genauso wie besorgten Naturschützern erreichten den Bund Naturschutz Anfang Februar 2014, nachdem dort mit intensiven forstlichen Eingriffen mit schwerem Gerät Ende Januar begonnen wurde.

Vertreter des Bund Naturschutzes haben sich unmittelbar nach Kenntniserlangung die Situation vor Ort angesehen und sofort gehandelt. Die zuständigen Naturschutzbehörden wurden vom BN informiert, es fand ein Treffen mit der Eigentümerin, deren Privatförster Zwölfer und mit den zuständigen Vertretern des Staatsforstes statt. Immerhin konnte der Bund Naturschutz mit der Hilfe der Staatsförster erreichen, dass einige der zur Fällung vorgesehenen Altbäume wieder rückgezeichnet wurden (orange markierte Bäume mit einer Wellenlinie). Auch einige Fichten durften noch stehen bleiben. Mehr war leider nicht zu machen.

Die Aktion sowie das Ausmaß der Fällungen hat aus Sicht des Bund Naturschutz mit ordnungsgemäßer Forstwirtschaft nichts mehr zu tun. Nach Meinung des BN gibt es Verstöße gegen den Schutzzweck des Naturschutzgebietes, „*die artenreiche Schluchtwaldvegetation des Ahorn-Eschen-Waldes und den Steilhang-Buchenwald zu sichern*“. Konkret wurde gegen zahlreiche Verbotstatbestände der NSG-Verordnung verstoßen, z.B. „*natürliche Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern*“, „*Biotope durch mechanische Maßnahmen zu beeinflussen*“, „*Höhlenbäume zu fällen*“ u.a. Weiterhin wurde gegen FFH-Recht verstoßen, das ein Verschlechterungsverbot von FFH-Lebensraumtypen, die in der Pähler Schlucht vorkommen, vorsehen. Hierunter fallen Kalktuffquellen, Schlucht- und Hangmischwälder, mitteleuropäischer Kalk-Buchenwald und Weichholzauenwald sowie auf Altbäume angewiesene Vogelarten der Vogelschutz-Richtlinie oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Nicht zuletzt wurde auch gegen den Bescheid der Regierung verstoßen, da Herr Zwölfer in seinem Antrag selbst formuliert hat, dass „*der Einsatz nur bei starkem Frost ohne größere Bodenschäden durchgeführt werden kann*“ und die Regierung deshalb davon ausgehen konnte, dass bei Nichtfrost keine Arbeiten vorgenommen werden. Zudem wurde ein Fußweg zu einer Rückegasse umgebaut, die nicht genehmigt war. Es ist also bereits jetzt eine Schädigung mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand von geschützten Lebensräumen des FFH-Gebietes sowie des NSG festzustellen.

Mit der massiven Auflichtung des Bestandes, den Verdichtungen und dem Geländeabtrag, dem Eingriff in grundwasserführende Schichten, der hydrologischen Beeinträchtigung von Quellfluren und der Zerstörung eines mächtigen Tuffkörpers wird sich nach Meinung des BN der Erhaltungszustand weiterer geschützter Biotope verschlechtern. Ein günstiger Erhaltungszustand, wie nach FFH-Richtlinie vorgeschrieben, ist nicht zu erhalten bzw. nicht zu erreichen, da die Verschlechterungen z.T. irreversibel sind und ohne Gegenmaßnahmen zu einer weiteren Verschlechterung (Austrocknung der Wald-Bestände durch nun bestehende Einfallsschneise für Westwind, stärkere Besonnung, Austrocknung Quellfluren etc.) führen werden.

Der Bund Naturschutz hat die Naturschutzbehörden in mehreren Telefonaten und Mails mit Bilddokumenten auf die Sachlage aufmerksam gemacht, es erfolgte jedoch keine Reaktion.

Auch das Hinzuziehen eines Gutachters blieb erfolglos. Als im vorderen Bereich der Schlucht die Fällarbeiten nach ca. 14 Tagen bereits abgeschlossen waren, zeigte man sich bei den Naturschutzbehörden gegenüber der Presse immer noch „überrascht“ von der Intensität des Eingriffes. Auch sprachen die Naturschutzbehörden zu diesem Zeitpunkt noch immer von ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Erst als der Bund Naturschutz weitere Fachleute einschaltet und den Naturschutzbehörden die Umweltschäden schwarz auf weiß vorlegt, scheint ein Einlenken erkennbar und wir können nur hoffen, dass nun amtlicherseits eine Beweissicherung der verursachten Umweltschäden erfolgen wird. Wir bedauern ausdrücklich, dass trotz Kenntnis der Sachlage die Naturschutzbehörden nicht Willens oder in der Lage waren, die Arbeiten vor Ort selbst zu überprüfen und einstellen zu lassen.

Merkwürdig finden wir auch das Verhalten der Eigentümerin des Großteils der Schlucht, Frau Monika Scherping-Beck. Anstatt die angerichteten Schäden an der Natur einzugestehen und sich von Privatförster Zwölfer zu distanzieren, wird jetzt auch noch die SG Ammersee und der Bund Naturschutz von ihr verantwortlich gemacht: „... *dass der Vorsitzende vom Bund Naturschutz Weilheim ausdrücklich dazu aufgefordert war, die Forstarbeiten gemeinsam mit Herrn Zwölfer zu begleiten, wenn er das möchte. Das hat er nicht getan (Ammerseekurier vom 28.03.2014)*“. Diese Unterstellung muss richtig gestellt werden. Es wurde Herrn Hermann gegen Ende der Arbeiten in der Tat angeboten, die Auszeichnung des Waldes am oberen Rand der Schlucht beim Golfplatz mit zu begleiten. *„Dabei wurde mir gesagt, dass mich Herr Zwölfer informieren würde, wenn er dort vor Ort wäre. Das hat er nicht getan. Vielmehr habe ich mich selbst vor Ort begeben und musste feststellen, dass entgegen der Ankündigung von Herrn Zwölfer, nur noch max. ein Drittel des Holzes zu entnehmen, wieder viel zu viel ausgezeichnet war. Daraufhin habe ich ihn am nächsten Tag angerufen und protestiert.“* Sein Kommentar: *„ich müsse verstehen, dass die Holzbergung aus der Schlucht für den Unternehmer sehr kostenintensiv sei und er ihm deshalb ein „Zuckerl“ geben müsse.“* Das Holz wurde wie markiert geschlagen. Ab da waren weitere Aktivitäten sinnlos und es kann auch nicht die Aufgabe eines ehrenamtlich tätigen Vertreters des Bund Naturschutz sein, sich tagelang hinter einen Förster zu stellen, der sich bewusst nicht an seine sogar in der Zeitung genannten Einschlagsziele (Ammerseekurier v. 21.02.14: 30-40 % der Bäume) hält. Anstatt naturnaher Waldwirtschaft wurde gnadenlos „Kasse“ gemacht und der Wald geplündert.

Der irrigen Meinung, man könne mit Wald-Eigentum Tun und lassen was man möchte, muss an dieser Stelle entschieden entgegen getreten werden. Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz regelt klar die Sozialpflichtigkeit des Eigentums, wobei der Gebrauch des Eigentums zugleich der Allgemeinheit nützen solle. Das Eigentum ist demnach also gleichermaßen als privatnützig und als gemeinnützig zu behandeln. Eigentümer von Wald, der mit diversen Schutzkategorien belegt ist, dürfen diesen dann nur innerhalb enger Grenzen nutzen. Bei einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft müssen zumindest der Schutzzweck laut NSG-Verordnung und die FFH-Lebensraumtypen respektiert werden. Für einen dadurch bedingten möglichen Ertragsausfall gibt es staatliche Förderprogramme, wie z.B. Vertragsnaturschutz im Wald, die finanziellen Ausgleich für mögliche finanzielle Beschränkungen bieten. Auch hätte die Möglichkeit bestanden, die Pähler Schlucht zu einem angemessenen Preis an Naturschutzverbände zu verkaufen. Und es stellt sich auch die Frage, ob nicht schonendere Holzbergungsmethoden wie z.B. Seilbringung möglich gewesen wären, um die massiven Fahrshäden im Bachbett und an den Hängen zu minimieren.

Eine Rechtfertigung der durchgeführten Forstmaßnahmen aufgrund der Verkehrssicherung ist nicht gegeben, weil dafür das Ausmaß der gefälltten Bäume viel zu hoch ist. Und auch das Argument der Hangsicherung gegen Rutschungen ist mehr als fraglich. Zum einen war das

Wasserwirtschaftsamt als Fachbehörde überhaupt nicht in das Verfahren eingebunden und wurde dazu auch nicht befragt, zum anderen werden Schutzwälder ja gerade deshalb ausgewiesen, damit das Wurzelwerk für Stabilität des Bodens sorgt. Die starke Entnahme der Bäume dürfte nach Zersetzung der toten Wurzeln deshalb eher zu einer Destabilisierung der Hänge führen.

Die Naturschutzverbände wurden wegen ihres Einsatzes für die Pähler Schlucht teilweise auch öffentlich massiv kritisiert. Dabei haben wir lediglich die Einhaltung geltenden Rechts eingefordert, was in einem Rechtsstaat eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte – leider vergeblich. Die Naturschutzbehörden haben es bislang auch nicht für nötig befunden, sich beim Bund Naturschutz für die vielen Informationen und erheblichen Arbeitsaufwand irgendwie zu bedanken.

Bei den Forstarbeiten in der Pähler Schlucht und dem Verhalten der Naturschutzbehörden, die eigentlich die Natur schützen sollen, ist ein naturschutzfachlicher Dammbbruch erfolgt. Auch an vielen anderen Stellen in Bayern wird bei der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten wenig Rücksicht auf bestehende Schutzgesetze genommen. Aus diesem Grunde werden wir weiter an der Sache dran bleiben und versuchen, auch auf politischer Ebene die gesetzlichen Grundlagen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung zu schaffen. Der Landesverband des Bund Naturschutz hat bei der Regierung von Oberbayern deshalb einen Antrag, auf Schadenssanierung, Geltendmachung eines Verstoßes gegen die FFH-Richtlinie sowie eines Verstoßes gegen die NSG-Verordnung eingereicht.

Nach neuesten Berichten der SZ Starnberg begrüßen wir das Tätigwerden der höheren Naturschutzbehörde, die nun nach langem Zögern endlich die genauen Schäden prüfen möchte und Verstöße gegen Naturschutzrecht nicht mehr ausschließt.

18.04.2014

*Helmut Hermann, Kreisgruppe WM-SOG
Folkhart Glaser, Kreisgruppe LL
Günter Schorn, Kreisgruppe STA*